

## 30. Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Thüringen

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen hat in ihrer Sitzung am 24.09.2025 beschlossen:

Die Satzung der Ärzteversorgung Thüringen i. d. F. vom 12. November 1998 (Ärzteblatt Thüringen, Sonderheft 1/1999, S. 21), zuletzt geändert durch die neunundzwanzigste Satzung vom 27.09.2023 zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Thüringen (Veröffentlichung am 01.02.2024 auf der Website der Landesärztekammer Thüringen unter <https://www.laek-thueringen.de/aerzte/aerzteversorgung/rechtsgrundlagen/>) wird durch die dreißigste Satzung vom 24.09.2025 zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Thüringen wie folgt geändert:

### Artikel 1

#### I.

##### **§ 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

1. Die Regelung § 13 Abs. 2 b) wird ersatzlos gestrichen.
2. Durch die Streichung wird die Untergliederung obsolet, § 13 Abs. 2 a) wird daher zu Abs. 2.

#### II.

##### **§ 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

Die Regelung Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

#### III.

##### **§ 15 Abs. 7 wird wie folgt geändert:**

Die Regelungen der Sätze 4 und 5 werden ersatzlos gestrichen.

#### IV.

##### **§ 16 Abs. 1 wird wie folgt am Ende ergänzt:**

Anträge müssen vor Beginn der Rehabilitationsmaßnahme gestellt werden.

#### V.

##### **§ 32 wird wie folgt geändert:**

1. In Absatz 1 werden nach Satz 1 die neuen Sätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

Die Leistungen der Ärzteversorgung werden nicht in bar ausgezahlt, sondern erfolgen ausschließlich per Überweisung. Das Mitglied muss grundsätzlich ein für den europäischen Zahlungsverkehr im SEPA-Raum zugelassenes Konto benennen.

2. Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 mit 4 ergänzenden Sätzen eingefügt mit dem folgenden Wortlaut:

- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Konto außerhalb des SEPA-Raumes benannt werden. Sofern Gebühren anfallen, gehen diese zu Lasten des Mitglieds. Wird auch nach dem dritten Versuch der Überweisungsauftrag von einem der beteiligten Kreditinstitute abgelehnt, muss ein SEPA-Konto benannt werden. Kommt das Mitglied der Verpflichtung auch nach nochmaliger Aufforderung nicht nach, erfolgt keine Auszahlung der Leistung bis ein entsprechendes SEPA-Konto benannt wurde.

3. Nach Absatz 2 erfolgt die Normierung des vormaligen Absatz 2 als neuer Absatz 3.

## VI.

### **§ 33 wird wie folgt geändert:**

§ 33 wird in Absätze geteilt. Absatz 1 entspricht dem ursprünglichen Satz 1. Es werden die Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

- (2) Im Verzug befindliche Mitglieder werden zur Zahlung angemahnt. Beginnend ab der 2. Mahnung werden Mahngebühren i.H.v. 10,- Euro je Mahnung erhoben, welche von dem Mitglied zu tragen sind.
- (3) Kommt das Mitglied nach der dritten Mahnung seinen Zahlungspflichten nicht oder nicht vollständig nach, wird ein Vollstreckungsverfahren nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, eingeleitet.

Der ursprüngliche Satz 2 wird gestrichen und der ursprüngliche Satz 3 wird als Absatz 4 eingefügt.

## **Artikel 2**

### **§ 40 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

Die dreißigste Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Thüringen tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die 30. Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Thüringen wurde mit Schreiben vom 27. Oktober 2025, Az 1040-44-W 7000/175 136200/2025 durch das Thüringer Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie genehmigt.

Die vorstehende 30. Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Thüringen wird hiermit ausgefertigt und auf der Website der Landesärztekammer Thüringen unter <https://www.laek-thueringen.de/aerzte/aerzteversorgung/rechtsgrundlagen/> verkündet.

Jena, den 19.11.2025

Dr. med. Hans-Jörg Bittrich  
Präsident